SATZUNG DER GEMEINDE TWIST

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) NR. 23 „INDUSTRIEGEBIET TEIL II"

FESTSETZUNGEN

DURCH TEXT:

IM GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET SIND WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

DIE SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, JEDEM BEWUCHS UND SICHTBEHINDERDEN GEGENSTÄNDEN ALLER ART, DIE HÖHER ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE SIND, DAUERND FREIZUHALTEN.

BEI ABWEICHENDER BAUWEISE SIND GEBÄUDE IN UNBESCHRÄNKTER LÄNGE ZULÄSSIG. DIE GRENZABSTÄNDE NACH § 7 NBauO SIND EINZUHALTEN.

DURCH PLANZEICHEN:

- GI — INDUSTRIEGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 6,0 — BAUMASSENZAHL
- a — ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- P — PARKFLÄCHE
- SICHTDREIECK
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- PUMPWERK
- UMFORMERSTATION
- WASSERBEHÄLTER
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG OBERIRDISCHE VERSORGUNGSANL.
- ERDKABEL
- FÜHRUNG UNTERIRDISCHER TRANSPORTLEITG.
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTL.)
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEMÄSS § 2 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) HAT DER RAT DER GEMEINDE TWIST IN SEINER SITZUNG VOM 11.10.1978 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
TWIST, DEN 30.10.1979

BÜRGERMEISTER ..... GEMEINDEDIREKTOR

GEMÄSS § 2a (2) BBauG HAT DIE GEMEINDE TWIST AM 30.5.79 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG ERFOLGTE NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 6.9.1979 BIS 6.10.1979
TWIST, DEN 30.10.1979

BÜRGERMEISTER ..... GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 19. MRZ. 1980 Az. 309.8-21101-94054 ~~mit/~~ ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 19. MRZ. 1980
In Vertretung
Bezirksregierung Weser-Ems

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS.GVBL.S.497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 2a, 8, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DIE ZUR ZEIT GÜLTIGKEIT HAT, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21) HAT DER RAT DER GEMEINDE TWIST IN SEINER SITZUNG AM 26.10.1979 DIESEN AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
TWIST, DEN 30.10.1979

BÜRGERMEISTER ..... GEMEINDEDIREKTOR

VERÖFFENTLICHUNG

DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN VOM 20.6.1973 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. ..... VOM .....

GEMEINDEDIREKTOR

LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR
HOCHBAUAMT
ABTL. STÄDTEBAU
Meppen, den 16.5.1979
Im Auftrag:
Baudirektor
Bearbeitet:
Ing. (grad.)
Sö.
Bautechn.

BEBAUUNGSPLAN „INDUSTRIEGEBIET ERGÄNZUNG"
GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 18. OKTOBER 1971

BEBAUUNGSPLAN „INDUSTRIEGEBIET" 2. ÄND.
GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 6. OKTOBER 1978

Flur 10